Dringlichkeitsantrag zur Sitzung der Gemeindevertretung am 31.03.2011

Die Gemeindevertretung beschließt einen Normenkontrollantrag gegen die Verordnung des Innenministers beim zuständigen OVG M-V in Greiswald zu stellen.
Die Antragsbefugnis ergibt sich aus dem Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz bzw. § 72 Abs. 1 KV M-V.
Aufgrund der Tatsache, dass der Verlust der Amtsfreiheit bereits zum 01.07.2011 verordnet wurde, ist es erforderlich, zusammen mit dem Normenkontrollantrag einen Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen. Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verordnung. Fraglich ist, ob überhaupt persönliche oder emotionale Spannungen zwischen einzelnen Gemeindevertretern und dem hauptamtlich gewählten Bürgermeister Umstände sind, die einen Verlust der Amtsfreiheit rechtfertigen.
Die Abwägung enthält auch keine Aussagen, die die konkreten kulturellen, geschichtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Boltenhagen als Ostseebad berücksichtigen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss umgehend umzusetzen.